

**Fachprüfungsordnung des
Masterstudiengangs
„Landnutzungsplanung“
der Hochschule Neubrandenburg
- University of Applied Sciences-**

vom 28.06.2015

Auf der Grundlage des Rahmenprüfungsordnung der Hochschule Neubrandenburg vom 14.11.2012 (Mittl.bl. BM 2012, S. 1105) in Verbindung mit § 2 Abs. 1 und 38 Abs. 1 Landeshochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2011 (GVObI. M-V S. 18), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22. Juni 2012 (GVObI. M-V S. 208, 211) hat die Hochschule Neubrandenburg die nachfolgende Satzung als Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang: „Landnutzungsplanung“ erlassen:

Inhalt:

- § 1: Grundsatz
- § 2: Hochschulgrad
- § 3: Regelstudienzeit
- § 4: Zugangsvoraussetzungen
- § 5: Arten der Prüfungsleistungen
- § 6: Projektarbeiten
- § 7: Prüfungsleistungen, Wiederholungsprüfungen
- § 8: Zulassung zur letzten Modulprüfung
- § 9: Umfang und Art der Masterprüfung
- § 10: Master-Arbeit, Master-Kolloquium
- § 11: In-Kraft-Treten

Anlagen:

- Studien- und Prüfungsplan (Regelprüfungstermine)
- Diploma Supplement

**§1
Grundsatz**

(1) Grundsätzlich gelten die Regelungen der Rahmenprüfungsordnung der Hochschule Neubrandenburg vom 14.11.2012 unmittelbar neben diesen Regelungen.

(2) Durch die Prüfung zum „Master“ soll festgestellt werden, ob die Studierenden die grundlegenden bzw. vertieften wissenschaftlichen Kenntnisse und persönlichen Kompetenzen erlangt haben, um die Themen des Faches Landnutzungsplanung zu beherrschen, die Zusammenhänge der einzelnen Module zu überblicken und ob sie die methodischen und praktischen Fähigkeiten erworben haben, um als Fachkraft in ihrem Berufsfeld bestehen zu können.

(3) Durch die Modulprüfungen soll jeweils festgestellt werden, ob die Studierenden die Qualifikationsziele des abgeprüften Moduls erreicht haben.

**§ 2
Hochschulgrad**

Das forschungsorientierte Master-Studium an der Hochschule Neubrandenburg wird im Studiengang Landnutzungsplanung mit dem berufsqualifizierenden Abschluss "Master of Science", "M.Sc." beendet.

§ 3 Regelstudienzeiten

(1) Die Regelstudienzeit für das Master-Studium bis zum Erreichen des entsprechenden Hochschulabschlusses beträgt einschließlich der Zeit für die gesamte Master-Prüfung ein Studienjahr (zwei Semester). Hierin ist die für die Abschluss-Arbeit benötigte Zeit enthalten. Eine Einschreibung in den Studiengang ist zum Wintersemester möglich.

(2) Es handelt sich um ein Vollzeitpräsenzstudium. Es kann auch gem. § 4 RPO als Teilzeitstudium studiert werden.

(3) Eine Studierende bzw. ein Studierender kann gegenüber dem Prüfungsausschuss bis spätestens vier Wochen vor Beginn des Semesters erklären, dass sie bzw. er in den darauffolgenden zwei Semestern wegen einer von ihm ausgeübten Berufstätigkeit oder wegen familiärer Verpflichtungen in der Erziehung, Betreuung oder Pflege nur etwa die Hälfte der für ihr bzw. sein Studium nach der Fachstudienordnung vorgesehenen Arbeitszeit aufwenden kann.

(4) Die Studieninhalte und der Aufbau des Studiums ergeben sich aus der Fachstudienordnung zum Studiengang. Die detaillierte Beschreibung der einzelnen Module ist den Modulbeschreibungen zu entnehmen, die Anlage 2 der Fachstudienordnung sind.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

Zum Master-Studium kann nur zugelassen werden, wer

1. die Bachelor-Prüfung in einem acht Semester umfassenden Studiengang des Naturschutzes und der Landnutzungsplanung oder eines affinen Studiengangs an einer Hochschule bestanden hat oder
2. einen gemäß § 10 RPO als gleichwertig anerkannten akademischen Abschluss nachweist
oder
3. einen Diplom-Studiengang der Landschaftsplanung, des Naturschutzes, der Landschaftsarchitektur und Umweltplanung, Stadt- und Regionalentwicklung oder eines affinen Studiengang an einer Hochschule abgeschlossen hat und dessen Zulassungsantrag für das Master-Studium vom Prüfungsausschuss stattgegeben wurde und den Prüfungsanspruch im Master-Studium „Landnutzungsplanung“ nicht verloren hat oder
4. die Bachelor-Prüfung in einem sechs Semester umfassenden Studiengang der Fachrichtung des Naturschutzes, der Landnutzungsplanung, der Landschaftsarchitektur und Umweltplanung oder eines affinen Studienganges an einer Hochschule bestanden hat, und vor Aufnahme des Master-Studiums ein Praxissemester (30 credits) sowie Lehrveranstaltungen (Seminare, Vorlesungen, Übungen und Projekte) des Bachelorstudienganges Naturschutz und Landnutzungsplanung der Hochschule Neubrandenburg im Umfang von 30 Credits nachweist. In der Regel sind ein Projektmodul (10 Credits) sowie 4 weitere Pflicht und/oder Wahlpflichtmodule zu belegen. Die Auswahl der Module erfolgt nach Studienberatung durch den Prüfungsausschuss. Die ausgewählten Module sollen das Curriculum des 6-semesterigen Bachelorstudiengangs im Sinne der Ziele des Masterstudiengangs Landnutzungsplanung ergänzen.

§ 5

Arten der Prüfungsleistungen

(1) Die Dauer von Klausuren und sonstigen schriftlichen Arbeiten beträgt 60 bis 300 Minuten. Die genaue Dauer der Klausur ist in der Modulbeschreibung festgelegt.

(2) Alternative Prüfungsleistungen nach § 15 Absatz 1 RPO können auch konstruktive, zeichnerische und/oder schriftliche Ausarbeitungen sein. Dabei soll ein Thema einer oder mehrerer Lehrveranstaltungen aufgearbeitet und nach Maßgabe des jeweiligen Arbeitsstandes dargestellt werden.

§ 6

Projektarbeiten

(1) Prüfungsleistungen können auch als Projektarbeiten erbracht werden.

(2) Projekte dienen der wissenschaftlichen/künstlerischen Arbeit, die an aktuellen Problemstellungen aus der Praxis des Naturschutzes und der Landnutzungsplanung auszurichten sind. In Projekten werden die für die Bearbeitung von Aufgaben notwendigen fachwissenschaftlichen Inhalte vermittelt und vertieft und die Fähigkeit zu kooperativer und selbständiger, fachgebietsübergreifender wissenschaftlicher beziehungsweise berufspraktischer Arbeit entwickelt. Die Prüfungsleistungen sind durch schriftliche Ausarbeitungen, zeichnerische Darstellungen, Skizzen und/oder Modelle zu erbringen.

(3) Projektarbeiten sollen als Gruppenarbeiten und nur in Ausnahmefällen als Einzelarbeiten erstellt werden. Bei der Gruppenarbeit muss der zu bewertende Beitrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten als individuelle Prüfungsleistung abgrenzbar und bewertbar sein. Eine Projektarbeit ist vor Beginn der Arbeit innerhalb der vom Prüfungsausschuss festgesetzten Frist unter Angabe des Themas, des/der Arbeitsbereichs/e, der Bearbeiterinnen bzw. der Bearbeiter und Prüferinnen bzw. der Prüfer anzumelden. Eine Projektarbeit soll von zwei Prüferinnen bzw. zwei Prüfern begleitet und geprüft werden. Der Nachweis über die erfolgreiche Bearbeitung einer Projektarbeit enthält eine schriftliche Begutachtung und eine Bewertung nach § 16 RPO. Das Bewertungsverfahren der Projektarbeit hat unverzüglich zu erfolgen. Es darf vier Wochen nach Abgabe der Projektarbeit nicht überschreiten.

§ 7

Prüfungsleistungen, Wiederholungsprüfungen

(1) Zahl, Art und Umfang der im jeweiligen Semester zu erbringenden Prüfungsleistungen ergeben sich aus der Anlage 1 zu dieser Fachprüfungsordnung. Aus der Anlage ergibt sich auch, dass alle Module und Wahlpflichtmodule benotet werden und in der Bildung der Gesamtnote Berücksichtigung finden.

(2) Wiederholungsprüfungen finden im regulären Prüfungszeitraum des Folgesemesters statt. § 18 Abs. 1 RPO gilt entsprechend, § 18 Abs. 1 Satz 10 RPO bleibt unberührt.

(3) Alle Studierende dieses Studiengangs treten Wiederholungsprüfungen auf der Grundlage des § 28 RPO an.

§ 8

Zulassung zur letzten Modulprüfung

Zur letzten Modulprüfung (Masterarbeit) kann überdies nur zugelassen werden, wer das Projekt Landnutzungsplanung sowie vier Module aus dem Katalog der Wahlpflichtmodule abgeleistet hat und wer mindestens seit dem letzten Semester im entsprechenden Studiengang der Hochschule Neubrandenburg - University of Applied Sciences - immatrikuliert war.

§ 9

Umfang und Art der Masterprüfung

(1) Eine Modulprüfung kann aus mehreren Prüfungsteilleistungen bestehen, die zeitlich voneinander getrennt geprüft und bewertet werden können. Aus den Einzelbewertungen ist eine Gesamtmodulnote zu bilden. Dabei darf das Nichtbestehen einer Teilprüfung nicht automatisch dazu führen, dass das Modul insgesamt nicht bestanden ist. So sind die Prüfungsteilleistungen nicht in Notenwerten, sondern in Prozentpunkten anzugeben. Um das Modul zu bestehen, muss das arithmetische Mittel aller Prozentpunkte mindestens 51 ergeben.

(2) Die Master-Prüfung setzt sich aus Modulprüfungen in den nachfolgend genannten Modulen zusammen:

1. dem Pflichtmodul Projekt Landnutzungsplanung,
2. vier Wahlpflichtmodulen gemäß Absatz 4 sowie
3. der Master-Arbeit mit Kolloquium zur Master-Arbeit

(3) Pflichtmodule sind:

- VMNL01 Projekt Landnutzungsplanung
- VMNL02 Master-Arbeit mit Master-Kolloquium

(4) Aus dem Katalog der nachfolgenden Wahlpflichtmodule sind für die Master-Prüfung vier Module auszuwählen:

- VMNL03 Theorie und Geschichte
- VMNL04 Methoden und Verfahren
- VMNL05 Biodiversität in der Landnutzungsplanung – Fauna
- VMNL06 Biodiversität in der Landnutzungsplanung – Flora und Vegetation
- VMNL07 Raumwissenschaften
- VMNL08 Ländliche Baukultur und Geschichte.

§ 10

Master-Arbeit, Master-Kolloquium

(1) Die Master-Arbeit wird im zweiten Semester der Regelstudienzeit geschrieben.

(2) Die Bearbeitungszeit der Abschluss-Arbeit beträgt 16 Wochen. Sie ist 6 Wochen nach Abschluss der letzten Modulprüfung anzumelden. Dies schließt eine frühere Anmeldung nicht aus, es sei denn die sonstigen Zulassungsvoraussetzungen sind nicht erfüllt. Dabei ist die Einhaltung der Regelstudienzeit zu gewährleisten.

(3) Wurde die Master-Arbeit mindestens mit der Note „ausreichend“/„sufficient“ (D) bewertet, hat der Kandidat/die Kandidatin die mit wesentlichen Ergebnissen der Arbeit in Zusammenhang stehenden Probleme in einem hochschulöffentlichen Kolloquium zu präsentieren.

(4) Das Kolloquium dauert mindestens 30 und maximal 60 Minuten. Den Termin bestimmt der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit den Prüfern/Prüferinnen. Die Prüfer/Prüferinnen setzen die Note einvernehmlich fest.

(5) Die Gesamtnote der Master-Arbeit ergibt sich aus dem Durchschnitt der Noten der Master-Arbeit und des Kolloquiums, wobei die Note der Master-Arbeit dreifach und die Note des Kolloquiums einfach gewichtet werden. Die Master-Arbeit ist bestanden, wenn die schriftliche Arbeit und das Kolloquium jeweils mit der Note „ausreichend“/„sufficient“ (D) bewertet worden sind.

§ 11 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt einen Tag nach der hochschulüblichen Veröffentlichung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Hochschule Neubrandenburg - University of Applied Sciences – vom 17.06.2015 und der Genehmigung des Rektors der Hochschule Neubrandenburg vom 01.07.2015.

Neubrandenburg, 01. Juli 2015

**Der Rektor der Hochschule Neubrandenburg
- University of Applied Sciences -
Prof. Dr. Micha Teuscher**